



Vertrag zum Aufholen pandemiebedingter Lernrückstände

Zwischen der Freien Hansestadt Bremen – Stadtgemeinde -, vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung, vertreten durch die:den Leiter:in

der Schule: _____

- im Folgenden „Schule“ genannt -

und

Name, Vorname

Straße: _____

PLZ, Ort _____

Bankverbindung:

IBAN

Kreditinstitut

- im folgenden „tätige Person“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

I. Vertragsgegenstand¹

Die tätige Person führt zur Behebung von Lernrückständen folgende Maßnahmen mit folgendem Umfang durch (Dienstleistungsvertrag):

oder

Die Schule beauftragt die tätige Person, das nachfolgend beschriebene Werk/Projekt durchzuführen (Werkvertrag):

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen.

II. Vertragsdurchführung

Die tätige Person verhält sich während der Maßnahme parteipolitisch und weltanschaulich neutral, bewahrt über die Vorgänge in der Schule Stillschweigen, verarbeitet keine personenbezogenen Daten und unterlässt während der Maßnahme jegliche Art von kommerzieller Werbung und den Verkauf für sich oder Dritte.

Die tätige Person ist nicht eigenverantwortlich unterrichtlich einzusetzen.

Die tätige Person legt zu Vertragsbeginn der Schule ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a BZRG, den Nachweis einer Masernschutzimpfung und eine Erklärung zu anhängigen Ermittlungsverfahren vor.

Die tätige Person unterliegt keinem Weisungs- oder Direktionsrecht der Schule. Sie hat bei der Durchführung der Maßnahme dafür Sorge zu tragen, dass schulische Abläufe nicht beeinträchtigt werden. Sie hat die Interessen der Schule zu berücksichtigen.

III. Vergütung²

Die tätige Person erhält eine Vergütung von _____€/Stunde
(Dienstleistungsvertrag).

oder

Die tätige Person erhält eine Vergütung in Höhe von insgesamt _____€
(Werkvertrag).

Die Vergütung wird nach Abgabe einer Dokumentation, sofern nach Stunden abgerechnet wird, und nach Bestätigung des Abschlusses der Maßnahme durch die Schule bzw. monatlich ausgezahlt.

Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche aus diesem Vertrag erfüllt.

Für eine etwaige Besteuerung der Vergütung hat die tätige Person selbst zu sorgen.

Die tätige Person wird darauf hingewiesen, dass sie nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig sein kann, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keine:n versicherungspflichtige:n Arbeitnehmer:in beschäftigt und auf Dauer und im Wesentlichen nur für eine:n Auftraggeber:in tätig ist.

² Nicht Zutreffendes bitte streichen.

IV. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt nach Vertragsschluss und endet am _____³

V. Haftung

Die tätige Person haftet der Schule gegenüber für die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

VI. Schlussbestimmungen

Die Vertragspartner sind sich einig, dass der vorliegende Vertrag abschließend ist und keine anderen, ggf. mündlichen Abreden getroffen wurden.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Bremen, den _____

Bremen, den _____

Schule

Tätige Person

³ Längstens bis zum 31.07.2023



Vereinbarung im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit zum Aufholen pandemiebedingter Lernrückstände

Zwischen der Freien Hansestadt Bremen – Stadtgemeinde -, vertreten durch die Senatorin
für Kinder und Bildung, vertreten durch die:den Leiter:in

der Schule: _____

- im Folgenden „Schule“ genannt -

und

Name, Vorname

Straße: _____

PLZ, Ort _____

Bankverbindung:

IBAN

Kreditinstitut

- im folgenden „tätige Person“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

I. Auftragsinhalt

Die tätige Person führt zur Behebung von Lernrückständen folgende Maßnahmen durch:

Die Maßnahme wird ehrenhalber, also unentgeltlich übernommen. Es werden
Stundennachweise geführt.

Es wird kein arbeitsrechtliches Rechtsverhältnis begründet. Es ergeben sich keine
Ansprüche auf Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

Aufwandsentschädigungen gelten als Einkünfte und sind daher grundsätzlich
einkommenssteuerpflichtig. Für das Ehrenamt gelten allerdings Freibeträge. Nur wenn diese
überschritten werden, muss der Mehrbetrag versteuert werden.

II. Vertragsdurchführung

Die tätige Person verhält sich während der Maßnahme parteipolitisch und weltanschaulich neutral, bewahrt über die Vorgänge in der Schule Stillschweigen, verarbeitet keine personenbezogenen Daten und unterlässt während der Maßnahme jegliche Art von kommerzieller Werbung und den Verkauf für sich oder Dritte.

Die tätige Person ist nicht eigenverantwortlich unterrichtlich einzusetzen.

Die tätige Person legt zu Vertragsbeginn der Schule ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a BZRG, den Nachweis einer Masernschutzimpfung und eine Erklärung zu anhängigen Ermittlungsverfahren vor.

Die tätige Person unterliegt bei der Erfüllung der Tätigkeiten den Weisungen der Schule. Sie ist verpflichtet, die schulische Ordnung zu beachten.

III. Aufwandsentschädigung

Die tätige Person hat einen Anspruch auf die Erstattung von Auslagen, die im Zuge der Tätigkeit entstehen und die nach den Umständen für erforderlich gehalten werden.

Zur Abgeltung dieser Aufwendungen erhält die tätige Person eine monatliche Pauschale in Höhe von _____ € bzw. monatlich pro Stunde _____ €. Die Aufwandsentschädigung beträgt bis zu 840 € im Jahr bzw. bis zu 70 € im Monat.

Die Aufwandsentschädigung wird nach Abgabe einer Dokumentation, sofern nach Stunden abgerechnet wird, und nach Bestätigung des Abschlusses der Maßnahme durch die Schule bzw. monatlich ausgezahlt.

IV. Dauer

Das Auftragsverhältnis beginnt nach Vereinbarungsschluss und endet am

_____ ¹

¹ Längstens bis zum 31.07.2023

V. Haftung

Die tätige Person haftet der Schule gegenüber für die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

VI. Schlussbestimmungen

Die Vertragspartner sind sich einig, dass der vorliegende Vertrag abschließend ist und keine anderen, ggf. mündlichen Abreden getroffen wurden.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Bremen, den _____

Bremen, den _____

Schule

Tätige Person

611.02 – Allgemeine Zustimmung nach § 21 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen (Allgemeine Zustimmung)

In der Fassung vom 16. Juli 1997

1. Geltungsbereich

- 1.1. Den Schulen der Stadtgemeinde Bremen wird hiermit die allgemeine Zustimmung erteilt, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und unter Wahrung der Bedingungen des § 21 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes Rechtsgeschäfte mit Wirkung für die Stadtgemeinde Bremen abzuschließen und für sie im Rahmen dieser Mittel Verpflichtungen einzugehen und Nutzungsverträge über ihre Räume oder ihr Grundstück abzuschließen. In regionalen Abstimmungsgesprächen in den anderen Schulen und dem zuständigen Ortsamt ist für einen Ausgleich der Interessen innerhalb der Region zu sorgen. In Fragen der Nutzung von Sporthallen und Sportplätzen sind Vertreter und Vertreterinnen des Landessportbundes hinzuzuziehen. Das zuständige Ortsamt hat das Recht, jeweils zum Ende eines Schuljahres zu einem solchen Abstimmungsgespräch einzuberufen, wenn dies nicht von Schulen nach Maßgabe des § 24 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes selbst geleistet wird.
- 1.2. Diese Zustimmung wird auf Antrag einer Schule wirksam, wenn sie nachweist, dass ein geeignetes Bewirtschaftungsverfahren sicherstellt, dass das verfügbare Ausgabevolumen nicht überschritten wird und die Mittelbewirtschaftung jederzeit überprüfbar ist.
- 1.3. Das Recht der Schulen, weiterhin Rechtsgeschäfte im Rahmen der Eigenbewirtschaftung ihres Lehr- und Lernmittelhaushaltes und gesondert bestimmter weiterer Haushaltsmittelanteile abzuschließen, bleibt ohne Antragsstellung nach Nummer 1.2 erhalten, solange das Bewirtschaftungsverfahren der Schule durch eine Haushaltsüberwachung beim Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport ergänzt wird.

2. Besondere Bestimmungen für Nutzungsverträge über Räume und Grundstücke

- 2.1. Voraussetzung für die Wirksamkeit von Nutzungsverträgen über Räume und Grundstück ist, dass der Nutzungsvertrag schriftlich und nur befristet auf ein Schuljahr abgeschlossen ist. Verlängerungsverpflichtungen dürfen jeweils nicht vor dem 1. Februar eingegangen werden. Verträge mit von vornherein längerer Verbindlichkeit bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport.
- 2.2. Folgenden Institutionen ist vorrangig die Nutzung von Räumen und Grundstücken einzuräumen:
 - Sportvereinen und Sportverbänden die Nutzung von Sporthallen und Sportplätzen. Jene Einrichtungen, die, ohne in Sportvereinen organisiert zu sein, Sport als Mittel zur sozialen Integration betreiben wollen oder denen, kulturell begründet, der allgemeine Vereinssport nicht offensteht, können berücksichtigt werden, wenn Sporthallen und Sportplätze nicht durch Sportvereine und Sportverbände genutzt werden;
 - Einrichtungen der Stadtgemeinde
 - Einrichtungen der Region.
- 2.3. Bei der Nutzungseinräumung und der Festsetzung des Nutzungsentgelts sind die Bestimmungen der Nutzungsordnung des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport (siehe Leitzahl 611.03) zu beachten.

- 2.4. Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, ist jede Nutzungseinräumung durch einen Vertrag nach Nummer 2.1 abzusichern, in dem ein Entgelt vereinbart ist.
- 2.5. Der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport, verbleibt das Recht, in Ausnahmefällen unmittelbar Nutzungsverträge über einzelne Räume einer Schule oder über ihr Grundstück oder Teile davon abzuschließen. Die Schule wird rechtzeitig über diese Absicht unterrichtet und ihr Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern. Der Abschluss eines Nutzungsvertrages durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport muss der Schule begründet werden, wenn diese sich dagegen ausgesprochen hatte.
- 2.6. Das Original jedes Nutzungsvertrages und etwaiger Verlängerungen ist dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport zuzuleiten; eine Kopie verbleibt in der Schule.

3.

- 3.1. Jeder Nutzungsvertrag ist der Schulkonferenz unverzüglich offenzulegen.
- 3.2. Die Verantwortung der Stadtgemeinde Bremen im Sinne von § 30 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes bleibt unberührt. § 12, insbesondere Absatz 4, des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport